

GESETZBLATT⁸⁹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II * 4

1955

Berlin, den 14. März 1955

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 55	Anordnung zur Änderung der Anweisung über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation	89
22. 2. 55	Anordnung über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe	90
23. 2. 55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen. — Binnenschiffsbesetzungsordnung —	100
28. 2. 55	Anweisung über die Einführung des Preiskarteiblattverfahrens in den Betrieben der gesamten privaten Wirtschaft	100

**Anordnung
zur Änderung der Anweisung über den Abschluß
von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge
für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie)
zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-
Großhandels und Organen der staatlichen
Handelsorganisation.**

Vom 4. März 1955

§ 1

Der Abschnitt IV, Vertragsstrafen, der Anweisung vom 24. Mai 1954 über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation (ZBl. S. 287) erhält folgende Fassung:

„IV. Vertragsstrafen

Bei der Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen ist folgendes zu beachten:

1. Der Lieferer (das Organ des staatlichen Lebensmittel-Großhandels) hat Vertragsstrafen zu zahlen:
 - a) 1 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Verzuges bei der Lieferung oder Rechnungslegung, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin oder dem Termin der Rechnungslegung nicht länger als 15 Tage andauert,
 - 2 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Verzuges bei der Lieferung oder Rechnungslegung, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin oder dem Termin der Rechnungslegung mehr als 15, aber nicht länger als 30 Tage andauert,
 - 3 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Verzuges bei

der Lieferung oder Rechnungslegung, wenn der Verzug den 30. Tag nach dem Zwischenliefertermin oder dem Termin der Rechnungslegung überschreitet;

- b) 5 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn dem Lieferer infolge von Umständen, die er selbst zu vertreten hat, die Lieferung unmöglich wird;
- c) 5 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen (Bestellzettel) über die Sorte, Güte und sonstigen zugesicherten Eigenschaften;
- d) 5 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn infolge von Umständen, die das Organ des staatlichen Lebensmittel-Großhandels zu vertreten hat, dem HO-Betrieb die Abnahme nicht mehr zumutbar ist.

Zur Abgabe der Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1954 S. 21) werden insoweit an Stelle der Räte der Bezirke, die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, ermächtigt.

2. Der Empfänger (das Organ der staatlichen Handelsorganisation) hat Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) 1 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahmeverzuges zum Zwischenliefertermin, wenn der Verzug nach dem Zwischenliefertermin nicht länger als 15 Tage andauert,
- 2 % des Preises des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für den Fall des Abnahme-